

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 im Geschäftsjahr 2005 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen - wie am 16. März 2005 erklärt – abgewichen wurde:

- Ziff. 2.1 Die RHÖN-KLINIKUM AG hat insgesamt 17.280.000 Stammaktien und 8.640.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben. Die von der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2005 am 20. Juli 2005 beschlossene Zusammenlegung der Aktiengattungen wurde im September 2005 vollzogen.
- Ziff. 5.4.5 Aufsichtsrat und Vorstand wenden Ziff. 5.4.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex mit der Maßgabe an, dass die Mitgliedschaft von Aufsichtsräten in den Ausschüssen durch die allgemeine Vergütungsregelung in § 14 Ziff. 2 der Satzung abgedeckt ist.
- Ziff. 5.5.3 Im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG sind die Gewerkschaft ver.di und die Mitarbeiter des Unternehmens entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vertreten. Diese gesetzlich vorgeschriebene Konstellation kann im Einzelfall zu Interessenkonflikten führen. Die Gesellschaft wendet daher Ziff. 5.5.3 allgemein nicht an.
- Ziff. 7.1.2 Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 mit folgenden Ausnahmen entsprochen werden wird:

- Ziff. 5.4.7 Aufsichtsrat und Vorstand wenden Ziff. 5.4.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex mit der Maßgabe an, dass die Mitgliedschaft von Aufsichtsräten in den Ausschüssen durch die allgemeine Vergütungsregelung in § 14 Ziff. 2 der Satzung abgedeckt ist.
- Ziff. 7.1.2 Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor.“